

**Erste Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bayern - (DHV)
zu dem Entwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für
Landesentwicklung und Heimat zu Änderung des Dienstrechts mit dem
Haushaltsgesetz 2015/2016 (24-P 1601-044-12720/14)**

Der DHV möchte zu dem oben genannten Entwurf folgendes anmerken:

1. Die Zuständigkeit der Universitäten für die Abgabe der Erklärung zur Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen wird begrüßt.
2. Die beabsichtigte Änderung der Formel in Artikel 113a Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz wird in rechtlicher Hinsicht sehr kritisch beurteilt. Hier geht es um Individual-Erklärungen, sodass es sich um einen unzulässigen Eingriff in geschützte Rechtspositionen der Alimentation handeln dürfte. Der Umstand, dass die betroffenen Beamten nach dem Recherche-Ergebnis allesamt noch keine Empfänger von Ruhegehalt sind, vermag hieran nach Rechtsauffassung des DHV grundsätzlich nicht zu ändern, da folgendes zu berücksichtigen ist: Der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes kann sich durchaus auch auf gesetzliche gesicherte Anwartschaften beziehen, die mehr als bloße Expektanzen sind. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die in der Begründung genannte "ungewollte" Rechtsfolge der Überleitung auf der Grundlage der bisherigen Formel – höhere Gesamtversorgung als vor dem 01.01.2013 – auch keineswegs implausibel wäre. Der hessische Gesetzgeber hat beispielsweise bei der Novellierung der W-Besoldung in Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Höchstgrenzen für die

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen unverändert gelassen und nicht proportional gemessen an den Erhöhungen der Grundgehälter (auch in Hessen ist ein Erfahrungsstufensystem eingeführt worden) “nach unten“ modifiziert. Auch dies sollte nach Auffassung des DHV der Gesetzgeber berücksichtigen.

3. Völlig zu Recht repariert der bayerische Gesetzgeber – allerdings leider lediglich im Kontext des Adressdatenkreises von Artikel 113a Abs. 3 Satz 3 BayBeamVG – einen ansonsten eintretenden “Folgeschaden“: Zu Recht weist der Entwurf auf Seite 7 im Hinblick auf die übergeleiteten und mit einer individuellen Ruhegehaltsfähigkeit-Erklärung ausgestatteten Professorinnen und Professoren darauf hin, dass ein Problem in versorgungsrechtlicher Hinsicht entstehen kann, wenn ein solcher Hochschullehrer im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das Endgrundgehalt noch nicht erreicht hat. In einem solchen Fall kommt es nämlich tatsächlich zu “relativen“ Verschlechterungen in punkto Ruhegehalt. Dem wird in Reaktion auf die beabsichtigte neue Formel dadurch Rechnung getragen, dass sichergestellt wird, dass sich auch bei einem vorzeitigen Ruhestandseintritt die Höchstgrenze der ruhegehaltfähigen Besoldung am Endgrundgehalt orientiert.

Der DHV hielte es für dringend erforderlich und auch sachgerecht, in dieser Hinsicht für **alle** Professorinnen und Professoren die bayerische Gesetzeslage nachzubessern. Gegenwärtig wird nämlich in den “Normalfällen“ der ursprüngliche Versorgungs-Status quo nur erreicht, wenn die Professorin oder der Professor im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand über das Endgrundgehalt verfügt. Dieses unstreitig negative Ergebnis ist eine Konsequenz der Reduktion der Regel-Höchstgrenze der Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleitungsbezügen im Verhältnis zu dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen Neuzuschnitt der Grundgehälter. Dies kann zu Rechtsfolgen führen, die eigentlich vom bayerischen Gesetzgeber nicht gewollt sein dürften. Es sei in diesem Zusammenhang auch betont, dass andere Gesetzgeber – hier sei insbesondere auf den Freistaat Sachsen verwiesen – dieses Problem bei der Novellierung der W-Besoldung gesehen und in dem hier vorgeschlagenen Sinne gelöst haben. Von daher fordert der DHV nachdrücklich, im Zuge des anhängigen Verfahrens analog zum neu eingefügten Artikel 113a Abs. 3 Satz 3 Bay BeamVG auch für alle anderen übergeleiteten oder in das neue System der W-Besoldung “neu“ eingetretenen Professorinnen und Professoren klarzustellen, dass sich auch bei diesem

Personenkreis die Regel-Höchstgrenze der Ruhegehaltfähigkeit **immer** am Endgrundgehalt orientiert.

gez. Dr. Hubert Detmer, Bonn 13. Mai 2014

-Landesgeschäftsführer Bayern-